



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 386/2023/2024

21.05.2024 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 21.05.2024 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 12.500,- Euro belegt.
2. Der 1 FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 4.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

Auf die Ausführungen im Antrag des Kontrollausschusses zum Sachverhalt, zur rechtlichen Bewertung und zur Strafzumessung wird verwiesen. Der Kontrollausschuss hat wegen des Werfens diverser Gegenstände auf das Spielfeld durch Anhänger des 1. FC Kaiserslautern in der 27. Spielminute sowie vor Anstoß der 2. Halbzeit aus dem Fanblock des 1. FC Kaiserslautern mit einer Spielunterbrechung von 10:33 Minuten (Fall 1) sowie wegen des Werfen von Bechern (Fall 2) eine Gesamtgeldstrafe in Höhe von 12.500,- Euro beantragt. Diesem Antrag hat die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA zu Fall 1 nicht zugestimmt u.a. eingewendet, dass eine Gefährdung von Personen durch das Werfen von Schokomünzen nicht vorgelegen habe. Die eingetretene Störung des Spielbetriebes sei mit dem friedlichen Protest der Anhänger untrennbar verbunden, da Proteste nur so ihre volle Wirkung entfalten könnten. Die Sanktionierung solcher Störungen widerspreche dem Grundprinzip von friedlichen Protesten. Zudem sei nach Einstellung der

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Protestaktionen eine Sanktionierung nach der Richtlinie für die Arbeit des Kontrollausschusses als vorbeugende Maßnahme zur Vermeidung neuerlicher Vorfälle nicht mehr gerechtfertigt.

Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden.

Nach Überprüfung durch das DFB- Sportgericht sind Gründe für eine unzutreffende sportrechtliche Bewertung durch den Kontrollausschuss nicht ersichtlich. Die hier in Fall 1. verhängte Sanktion in Höhe von 10.000,- Euro bezieht sich ausdrücklich nicht auf den Investoren-Protest der Anhänger als solchen, der grundsätzlich als sozialadäquate und zulässige Maßnahme der Meinungsäußerungsfreiheit berechtigt und hinzunehmen ist. Unter Sanktionen gestellt wird vielmehr das Werfen von Gegenständen in den Innenraum bzw. auf das Spielfeld mit beabsichtigten bzw. in Kauf genommenen Spielunterbrechungen. Ein derartiges Handeln ist grundsätzlich verboten, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung dort befindlicher Personen. Auch kleinere oder weniger massive Gegenstände, die auf das Spielfeld oder in den Innenraum geworfen werden, sind potentiell gefährlich und geeignet, Spieler, Schiedsrichter oder andere dort aufhältige Personen bei entsprechender Trefferfläche im Augen- oder vorderen Halsbereich körperlich zu beeinträchtigen oder weitergehende Sturzfolgen bei Ausweichversuchen oder dem Auftreten auf diese Gegenstände zu verursachen. Auch ohne konkrete Gefährdungslage stören die mit dem Werfen einer Vielzahl von Gegenständen zielgerichtet herbeigeführten, jedenfalls bewusst in Kauf genommenen Spielunterbrechungen in erheblicher Weise den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebes und damit die Sicherheit des Wettbewerbes. Diese Aktionen sind geeignet, Verlauf und Ergebnis des Spiels zu beeinträchtigen. Solche von außen erzwungene, nicht spiel- oder sporttypisch bedingte Spielunterbrechungen können bei den beteiligten Mannschaften auf dem Platz zu Tempo- und Rhythmuswechseln im Spielfluss führen und damit den Wettbewerb beeinflussen. Derartige Protestmaßnahmen mit bestimmenden - auch psychischen - Wirkungen und Faktoren - wie etwa Sitzblockaden - können kaum als friedlich oder gewaltfrei eingestuft werden. Sie lenken und beeinträchtigen den Spielablauf auf dem Rasen und die Integrität des Wettbewerbs. Derartige Handlungen stellen Vorstufen auf dem Weg zu einem Spielabbruch dar, der mit erheblichen Folgen und Spielwertungsentscheidungen verbunden ist. Wollte man das Werfen von Gegenständen auf das Spielfeld mit der Folge von Spielunterbrechungen nicht als schuldhaftes, verbotenes Verhalten der Anhänger, sondern als legitimen Ausdruck des Protestes anerkennen, wären in der Folge auch weitergehende Konsequenzen aus einem damit herbeigeführten Spielabbruch nur eingeschränkt möglich. Auch bei Abwägung des Rechts auf Protest und der Meinungsäußerungsfreiheit mit den grundrechtlich geschützten Verbands- und Satzungsbestimmungen, die der Einhaltung der tragenden Prinzipien und Grundüberzeugungen aller im Verband organisierten Mitglieder dienen, ist eine Verhältnismäßigkeit dieser Aktionen nicht mehr gegeben. Das Verhalten der Anhänger geht über angemessene, noch zulässige - und hinnehmbare - Protestmaßnahmen weit hinaus. Solche Störmaßnahmen sind verboten und daher zu unterbinden.

Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so stellt dies ein unsportliches Verhalten dar, für das nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts auch der jeweilige Verein gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich ist. An der Zurechenbarkeit des Fehlverhaltens der Anhänger zum jeweiligen Klub nach Maßgabe des § 9a der Rechts- und Verfahrensordnung bestehen keine Bedenken. Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten der ihnen zuzurechnenden Personen ist mit dieser Bestimmung zweifelsfrei und rechtswirksam geregelt, was insbesondere der



Bundesgerichtshof (BGH) mehrfach, zuletzt mit Beschluss vom 04.11.2021 (AZ: I ZB 54/20 – Fall FC Carl Zeiss Jena) bestätigt hat.

Die verhängte Geldstrafe von 10.000 Euro ist – bei einer Spielunterbrechung von mehr als 10 Minuten - daher gerechtfertigt, notwendig und angemessen. Diese Sanktion, die sich hier nicht als standardisierte Geldstrafe nach der Richtlinie für die Arbeit des Kontrollausschusses darstellt, dient auch der Sicherung des künftigen ordnungsgemäßen Spielbetriebes, indem sie Vereine dazu anhält, zukünftig zwar nicht etwa zulässige Proteste oder Meinungsäußerungen zu verhindern, aber doch mäßigend auf ihre Anhänger einzuwirken, um unerlaubte Spiel- und Wettbewerbsstörungen zu vermeiden.

Im Übrigen hat auch das DFB-Präsidium unter Beteiligung von DFL- und Vereinsvertretern der Beantragung von (niederschweligen) Sanktionen durch den Kontrollausschuss für derartige Störfälle einvernehmlich zugestimmt. Entsprechende Sanktionen sind zudem - bis auf wenige Ausnahmen - von allen Klubs und Tochtergesellschaften der 1. und 2. Bundesliga akzeptiert worden.

Zusammen mit der unbestrittenen Sanktion wegen des Werfens von Bechern ergibt sich die gerechtfertigte Gesamtgeldstrafe mit 12.500,- Euro.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60596 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA

16.05.2024

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA und der SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA am 10.02.2024 in Kaiserslautern

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 12.500,- Euro belegt.
2. Der 1 FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 4.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Spielbericht des Schiedsrichters Martin Petersen sowie die schriftliche Stellungnahme der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Im Rahmen von Protestaktionen gegen einen möglichen DFL-Investor wurden in der 27. Spielminute sowie vor Anstoß der 2. Halbzeit aus dem Fanblock des 1. FC Kaiserslautern diverse Gegenstände, insbesondere kleine Gummibälle, auf das Spielfeld geworfen. Das Spiel musste aufgrund dessen für insgesamt 10:30 Minuten unterbrochen werden (Fall 1).

Aus dem Kaiserslauterer Fanblock wurden zudem in der 65. Spielminute mindestens 5 Becher auf das Spielfeld geworfen (Fall 2).

Unabhängig von der zugrunde liegenden Motivlage ist das Werfen von Gegenständen in den Innenraum oder auf das Spielfeld (Fall 1) grundsätzlich verboten, insbesondere im Hinblick auf



eine mögliche Gefährdung dort befindlicher Personen. Zudem ist der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs hierdurch in gravierender Weise gestört worden. Daher sind derartige Handlungen verboten und zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i.V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Das Werfen Gegenständen in dem o.g. Fall 2 stellt zudem eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Daher sind derartige Handlungen verboten und zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i.V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Das Werfen einer Vielzahl an Gegenständen in der o.g. Art und Weise (Fall 1) stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Tatbestand im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung der Dauer der Spielunterbrechung beantragt der DFB-Kontrollausschuss hier **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich im Fall 2 bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Werfen von Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 500,- Euro vor, so dass insoweit 2.500,- Euro zu beantragen sind.

Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** insgesamt eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 12.500,- Euro.

Es wird angeregt, den Nachlass gemäß Ziffer 2 des Tenors für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen insbesondere für Aufwendungen im Zusammenhang mit Klub-Fan-Dialogen zu verwenden.



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 23.05.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –